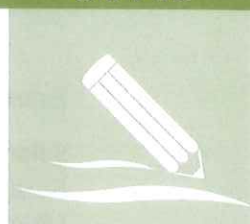
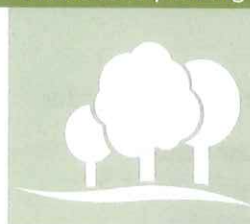


Bauleitplanung

Städtebau | Architektur  
Freiraumplanung

Umweltplanung  
Landschaftsplanung

Dienstleistung  
CAD | GIS



## Kreisstadt St. Wendel

Bebauungsplan „Solarpark Remmesweiler“  
mit paralleler Flächennutzungsplan-  
teiländerung

**Zusammenfassende Erklärung**



**Kreisstadt St. Wendel  
Bebauungsplan „Solarpark Remmesweiler“  
mit paralleler Flächennutzungsplanteiländerung**

bearbeitet im Auftrag der

**Solar Ruhr GmbH**  
Breslauerstraße 25-27  
58642 Iserlohn



**ALTUS Aktiengesellschaft**  
Kleinoberfeld 5  
76135 Karlsruhe



in Zusammenarbeit mit der

**Kreisstadt St. Wendel**  
Rathausplatz 1  
66606 St. Wendel



Verfahrensbetreuung:

**ARGUS CONCEPT**  
Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH  
Gerberstraße 25  
66424 Homburg



Tel.: 06841 / 95932 70  
Fax: 06841 / 95932 71  
E-Mail: [info@argusconcept.com](mailto:info@argusconcept.com)  
Internet: [www.argusconcept.com](http://www.argusconcept.com)

Projektleitung:

Dipl.-Geogr. Thomas Eisenhut

Projektbearbeitung:

Dipl.-Geogr. Thomas Eisenhut  
M.Sc. Sara Morreale

Stand: **29.09.2022**

## Inhaltsverzeichnis

## Seite

|          |                                                              |          |
|----------|--------------------------------------------------------------|----------|
| <u>1</u> | <u>VORBEMERKUNGEN ZUR PLANAUFSTELLUNG</u>                    | <u>1</u> |
| <u>2</u> | <u>ZIEL UND ZWECKE DER PLANUNG</u>                           | <u>1</u> |
| 2.1      | Errichtung einer Freifläche-Photovoltaikanlage               | 1        |
| 2.2      | Förderung alternativer Energien als Beitrag zum Klimaschutz  | 1        |
| <u>3</u> | <u>BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE</u>                    | <u>2</u> |
| <u>4</u> | <u>ERGEBNIS DER BEHÖRDEN- UND ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG</u> | <u>4</u> |
| <u>5</u> | <u>AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG / ABWÄGUNG</u>                   | <u>4</u> |



## 1 VORBEMERKUNGEN ZUR PLANAUFGSTELLUNG

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ist dem Flächennutzungsplan und gem. § 10 Abs.4 BauGB dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem jeweiligen Bauleitplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsalternativen gewählt wurde.

## 2 ZIEL UND ZWECKE DER PLANUNG

### 2.1 ERRICHTUNG EINER FREIFLÄCHE-PHOTOVOLTAIKANLAGE

Geplant ist der Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Geplant sind flach geneigte Modultische und eine Trafostation.

### 2.2 FÖRDERUNG ALTERNATIVER ENERGIEN ALS BEITRAG ZUM KLIMASCHUTZ

Zentrales Ziel der deutschen Klimaschutzpolitik ist die Minderung von Treibhausgasemissionen. Deutschland hat sich zum Ziel gesetzt, seine nationalen Treibhausgasemissionen bis 2020 um 40 Prozent und bis 2050 um 80 bis 95 Prozent unter das Niveau von 1990 zu reduzieren.

Hierzu wurde seitens der Bundesregierung der Klimaschutzplan 2050 beschlossen, der ein Gesamtkonzept für die Energie- und Klimapolitik bis zum Jahr 2050 ist. Er legt die Maßnahmen fest, die erforderlich sind, um die gesetzten, langfristigen Klimaziele Deutschlands zu erreichen.

Die Energiewirtschaft spielt hierbei beim Erreichen der Klimaschutzziele eine besonders große Rolle, denn das im Übereinkommen von Paris verankerte Ziel der Treibhausgasneutralität fordert die schrittweise Abkehr von der Verbrennung fossiler Energieträger. Langfristig muss Strom nahezu vollständig aus erneuerbaren Energien erzeugt werden. So kann die Energiewirtschaft im Jahr 2030 noch maximal 175 – 183 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente emittieren (1990: 466 Millionen Tonnen), 62 – 61 Prozent weniger als 1990.

Deshalb ist Ziel der Energiepolitik von der Bundesebene bis zur kommunalen Ebene neben der Realisierung von Energiesparmöglichkeiten die Förderung regenerativer Energiequellen (Sonne, Wasser, Wind, Biomasse, Geothermie). Diese sind weitgehend emissionsfrei und im Gegensatz zu den fossilen und atomaren Brennstoffen zeitlich unbegrenzt verfügbar.

Die Förderung alternativer Energien hat zum Ziel erneuerbare Energien mit den herkömmlichen Energieträgern wettbewerbsfähig zu machen und damit zu einem Ausbau im Bereich der Erneuerbaren Energien beizutragen. Sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene werden die o.g. ambitionierte Ziele angestrebt, welchen Anteil die erneuerbaren Energien im Energiesektor zukünftig einnehmen sollen.

Die Energiewende soll vor allem mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien vorangetrieben werden. Demnach sollen bis zum Jahr 2025 40 bis 45 Prozent des Stroms und bis zum Jahr 2035 sogar 55 bis 60 Prozent des Stroms in Deutschland aus erneuerbaren Energien produziert werden.

Auf Landesebene hat sich das Saarland genau wie auf Bundesebene Ziele gesetzt, um die Energiewende voranzutreiben. Demnach sollte im Saarland bis 2020 der Anteil an erneuerbaren Energien am Stromverbrauch auf 20 Prozent ansteigen. Ende 2017 waren im Saarland rund 445 MW Leistungen an Windenergieanlagen installiert, die sich auf 185 Windenergieanlagen verteilen. Mit einer installierten Leistung von 465 MWp (Stand:

2018) ist die installierte Leistung bei Photovoltaikanlagen im Saarland ähnlich hoch wie bei der Windenergie.

Die Kreisstadt St. Wendel unterstützt daher das Vorhaben der Solar Ruhr GmbH zum Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes sowie der parallelen Flächennutzungsplan-Teiländerung. Neben einer praxisorientierten Anwendung der zur Verfügung stehenden Planungsinstrumente zur Förderung energieeffizienter Baulandentwicklung sieht sie, wie oben beschrieben, in der Nutzung erneuerbarer Energien einen entscheidenden Faktor zur Gewährleistung einer zukunftsorientierten Energieversorgung und zur Reduktion des Ausstoßes von Treibhausgasen.

### 3 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Die Kreisstadt St. Wendel beabsichtigt mit dem vorliegenden Bebauungsplan die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Solarparks.

Das ca. 10,9 ha große Plangebiet befindet sich östlich der Ortslage des St. Wendeler Stadtteils Remmesweiler, oberhalb der Straße „Zum Rodenbühl“.

Das Plangebiet ist gekennzeichnet durch großflächige Ackerbereiche. Des Weiteren befindet sich im Südwesten eine größere Wiesenfläche. Der nördliche Randbereich wird von Waldsäumen eingenommen. Zudem sind im Plangebiet mehrere Einzelbäume zu finden. Weiterhin wird das Plangebiet von einem Feldweg durchquert.

Den Planungszielen entsprechend wird der Geltungsbereich als Sonstiges Sondergebiet festgesetzt, Art und Maß der baulichen Nutzung werden entsprechend geregelt. Festgesetzt wird eine GRZ von 0,8 und eine maximale Grundfläche (GR) von 1.500 m<sup>2</sup> sowie eine maximale Höhe der Module von 2,8 m. Infolge der Herstellung der Modulanlagen mit Rampaufbauten reduziert sich der durch das Vorhaben verursachte Grad der Versiegelung deutlich. Lediglich die Versiegelung einer Fläche von etwa 1.500 m<sup>2</sup> für die Errichtung der Rampaufbauten, Zaunaufbauten und Transformatoren sowie weiterer Nebenanlagen im Sondergebiet wird erforderlich.

Die Grünfestsetzungen zielen auf eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung unter den Modulen sowie im nichtbebauten Umfeld (verschattete Bereiche) der Module ab (M 1 – Entwicklung von Magerrasen). Damit erfolgt innerhalb des Plangebietes die Herstellung von hochwertigen Wiesenflächen, die für zahlreiche Arten einen attraktiven Lebensraum darstellen. Infolge einer entsprechenden Gestaltung der Einfriedung (M3 gem. § 9 Abs. 1 Nr.20 BauGB) stellt die Fläche zumindest für Kleinsäuger kein Wanderhindernis dar. Die Durchgängigkeit der Fläche bleibt gegeben. Die Erschließungswege und Erschließungsflächen sind zudem versickerungsfähig herzustellen (M 2). Weiterhin bleiben wichtige Gehölzbestände (alte Birnbäume, Gehölz am Südrand, Waldrand) erhalten.

Als planungsrechtliche Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplans ist die Teiländerung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt St. Wendel erforderlich. Dieser stellt für das Plangebiet „Flächen für die Landwirtschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB und „Flächen für Land- oder Forstwirtschaft“ dar. Zudem sind die Lage im Naturpark Hunsrück und der Verlauf zweier unterirdisch verlaufender Hauptversorgungsleitungen innerhalb des Geltungsbereiches verzeichnet. Zukünftig soll die Geltungsbereichsfläche des Bebauungsplanes als Sonderbaufläche „Solarpark, Photovoltaik-Freiflächenanlage“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

Der vorliegende Umweltbericht mit integrierter Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB dient im Rahmen der Planungen einer frühzeitigen Berücksichtigung der umweltrelevanten Gesichtspunkte im Planungsprozess und der sachgerechten Aufbereitung der Umweltdaten.

pekte für die Abwägung. Das geplante Vorhaben, die planerischen Vorgaben im Untersuchungsraum sowie die vorhandene Umweltsituation wurden dazu beschrieben und anschließend die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf der Basis der wesentlichen vorhabenbedingten Wirkfaktoren aufgezeigt und bewertet.

Für die Schutzgüter Boden, Wasser und Arten/Biotop werden bei Realisierung des Vorhabens eher geringe Auswirkungen erwartet. Für die weiteren Schutzgüter Klima und Lufthygiene, Mensch, und Kultur und Sachgüter sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Auch das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten. Wertgebende Brutvogelarten (Feldlerche, Neuntöter, Baumpieper, Star) sind zwar direkt von der Planung betroffen, jedoch werden die notwendigen Vorkehrungen getroffen, um diese möglichst wenig zu beeinträchtigen. So wird der Baubeginn außerhalb der Nistzeiten angesetzt und CEF-Maßnahmen für die Feldlerche durchgeführt. Diese beinhalten eine Anlage von 3,6 ha Extensiv-Grünland auf den angrenzenden Ackerflächen. Die vorhandene Magerwiese (FFH-LRT 6510) innerhalb des Plangebietes kann sich bei der geplanten Nutzung wieder von der kurzzeitigen Störung erholen, sodass diese ebenfalls bestehen bleibt.

Für die Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft werden folgende Maßnahmen innerhalb des Bebauungsplans festgesetzt:

- Im Bereich der Betriebsflächen des zukünftigen Solarparks sowie in dessen Umfeld wird die Entwicklung von Magerrasen durch extensive Mahd oder Beweidung festgeschrieben. In diesem Zusammenhang sollen auch die Ackerflächen, die im nicht bebauten Bereich des Solarparks liegen in Extensivgrünland umgewandelt werden.
- Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,8 im Bereich des Sondergebietes, wobei damit die übertraufte Fläche in senkrechter Projektion auf die Geländeoberfläche verstanden wird.
- Die Gesamtversiegelung im Solarpark darf nicht mehr als 1.500 m<sup>2</sup> betragen.
- Beschränkung der Höhenentwicklung der Photovoltaik-Gestelle auf maximal 2,8 m über Geländeoberfläche sowie Festlegung des Mindestabstandes zwischen Geländeoberfläche und Photovoltaik-Gestelle von 0,8 m; Nebenanlagen dürfen maximal eine Höhe von 3,0 m erreichen. Eventuelle erforderliche Kameramaste können bis zu 8 m hoch werden.
- Einzäunungen sind so zu gestalten, dass Klein- und Mittelsäuger den Zaun passieren können. Durch den Abstand der Zaununterkante von mind. 20 cm zur Geländeoberfläche bzw. alternativ den Einbau von geeigneten Durchlässen in regelmäßigen Abständen wird die Barrierewirkung für Klein- und Mittelsäuger verringert. Zudem sollen entlang der Einzäunung Altgras- und Blühstreifen entstehen.
- Anzulegende Erschließungswege, Bedarfsstellplätze oder Wendemöglichkeiten sind aus Gründen der Grundwassererneuerung wasserdurchlässig zu befestigen.
- Sicherung der Waldsäume durch Festsetzung als Waldflächen
- Sicherung der beiden solitären Birnbäume und des Gehölzes am Südrand des Plangebietes
- Zum Schutz für Wachtel und Feldlerche als wertgebende Brutvögel des Offenlandes im Plangebiet werden dem Bebauungsplan in Flur 8 der Gemarkung Remmesweiler die Parzellen 163/1, 171/1 und 228/1 zur Durchführung von

CEF-Maßnahmen zugeordnet. Hier sind durch Nutzungsextensivierung von Intensiväckern und Anlage von Ackerbrachen sowie die Anlage von Extensiv-Grünland die Lebensraumbedingungen der o.g. Vogelarten zu verbessern.

Im Plangebiet kann der vollständige ökologische Ausgleich erbracht werden, sodass keine externen Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden müssen. Lediglich für die CEF-Maßnahmen müssen, wie erwähnt, weitere externe Flächen hinzugezogen werden.

Im Rahmen des Monitorings gilt es, sämtliche Maßnahmen und ihre Funktionswirkungen zu überprüfen und nachzuweisen.

#### 4 ERGEBNIS DER BEHÖRDEN- UND ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am Bebauungsplan und der parallelen FNP-Teiländerung „Solarpark Remmesweiler“ gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 28.07.2021 bis 27.08.2021 statt. In diesem Zeitraum wurden seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen zum Bebauungsplan und der parallelen FNP-Teiländerung vorgebracht.

Die Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes und der parallelen FNP-Teiländerung „Solarpark Remmesweiler“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 04.04.2022 bis 06.05.2022 statt. In diesem Zeitraum wurde seitens der Öffentlichkeit eine Stellungnahme abgegeben, die sich auf abwägungsrelevante Inhalte des Bebauungsplanes bzw. der Flächennutzungsplan-Teiländerung bezog. Hierbei wurden die Themen Blendwirkung, Auswirkung auf die Landwirtschaft, Natur- und Artenschutz und Landschaftsbild angesprochen. Alle vorgebrachten Einwände konnten allerdings als unbegründet zurückgewiesen werden.

Am 22.07.2021 wurden die Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbargemeinden erstmals angeschrieben und hatten gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping-Verfahren) bis zum 27.08.2021 Gelegenheit sich zum Entwurf des Bebauungsplanes und der parallelen FNP-Teiländerung „Solarpark Remmesweiler“ zu äußern, insbesondere auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB. Von der Öffentlichen Auslegung wurden die Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbargemeinden mit Schreiben vom 30.03.2022 benachrichtigt. Ihnen wurde eine Frist bis zum 06.05.2022 zur Stellungnahme eingeräumt.

Im Zuge der Beteiligungsverfahren zum Bebauungsplan und zur FNP-Teiländerung kristallisierte sich besonders die Themenbereiche Naturschutz- und Artenschutz sowie Blendwirkung heraus.

#### 5 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG / ABWÄGUNG

Die Kreisstadt St. Wendel hat die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit gegeneinander und untereinander abgewägt. Im Rahmen ihrer Abwägung hat die Kreisstadt sich dabei auch mit den Gründen auseinandergesetzt, die möglicherweise gegen die Realisierung des Bebauungsplanes sprechen. Im Zuge dieser Abwägung kommt die Kreisstadt St. Wendel aus folgenden Gründen zu dem Ergebnis den Bebauungsplan und die parallele Flächennutzungsplan-Teiländerung „Solarpark Remmesweiler“ zu realisieren:

- Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage und damit zur Förderung einer alternativen Form der Energieerzeugung.

Aufgestellt: Homburg, den 29.09.2022

ARGUS CONCEPT GmbH

Sara Morreale / Thomas Eisenhut